

<u>Satzung</u>

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Fanclubs

- 1. Der am 02.11.2007 in Olfen gegründete BVB-Fanclub führt den Namen "Schwarz-Gelbe-Garde Olfen".
- 2. Der Fanclub hat seinen Sitz in Olfen.
- 3. Das Geschäftsjahr des Fanclubs ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck

- 1. Zweck des Fanclubs ist die Pflege der Geselligkeit und der Gemeinschaft sowie das Streben nach Toleranz und Kontakten zu den Anhängern anderer Vereine.
- Als Fanclub des B.V. Borussia 09 e.V. Dortmund (BVB 09) verwirklicht der Fanclub den Satzungszweck insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit, Werbung für den BVB 09, regelmäßige Besuche der Heimspiele, gelegentliche Besuche der Auswärtsspiele und positive Beeinflussung der Zuschauer durch eigenes vorbildliches Verhalten.
- 3. Der Fanclub ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Unser Fanclub distanziert sich deutlich von rassistischem, antisemitischen, homophoben oder diskriminierenden Verhalten, gleich welcher Art! Fehlverhalten führt zum sofortigen Ausschluss und wird von den Fanclubmitgliedern kritisch hinterfragt und aufgearbeitet.
- 5. Alkohol sollte vor, im und nach dem Stadion so konsumiert werden, dass dem Club kein Schaden entsteht.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Fanclubs kann jede natürliche Person werden.
- 2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Über den Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.



- 3. Bei minderjährigen Personen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 4. Mit der Aufnahme in den Fanclub erkennt jedes Mitglied die Satzung als verbindlich an.
- 5. Auf Vorschlag des Vorstandes können durch die Jahreshauptversammlung Ehrenmitglieder mit einfacher Mehrheit ernannt werden, die sich z.B. um die Sache des Sports und des Vereins verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 6. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Fanclubs.
- 2. Die Austrittserklärung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich. Bei minderjährigen Personen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Fanclub ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Fanclubs,
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Erinnerung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Fanclubs oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
- 4. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Beiträge

- 1. Alle Mitglieder des Fanclubs sind ab dem Monat des 18. Geburtstages beitragspflichtig.
- 2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird mit einfacher Mehrheit durch die Jahreshauptversammlung festgelegt.
- 3. Die Erhebung außerordentlicher Beiträge kann nur durch die Jahreshauptversammlung beschlossen werden.





- 4. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen seiner Bankverbindung, seiner Anschrift sowie seiner E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- 5. Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 7. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, erfolgt unverzüglich die erste von zwei schriftlichen Erinnerungen. Erfolgt auch auf die zweite schriftliche Erinnerung kein Zahlungseingang, ist der Vorstand berechtigt, auf Kosten des Mitglieds die Forderung gerichtlich geltend zu machen.

§ 6 Organe des Fanclubs

Organe des Fanclubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlungen

- 1. Der Fanclub hält regelmäßige Versammlungen ab. Die Mitgliederversammlung eines jeden Geschäftsjahres findet im 1.Halbjahr des darauffolgenden Geschäftsjahres statt.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins fordert,
 - b) mindestens einmal jährlich, oder
 - c) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- 3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.





- 4. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Genehmigung der Jahresrechnung
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Wahl des Vorstandes
 - d) Satzungsänderung
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - g) Berufungen auszuschließender Mitglieder
 - h) die Auflösung des Vereins
- 5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- 6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, mit Ausnahme in Angelegenheiten gemäß nachfolgendem Absatz 9.
- 7. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins vom vollendeten 14. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können während der Abstimmung an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Alle stimmberechtigten Mitglieder haben bei Abstimmungen jeweils nur eine Stimme. Es haben nur die Stimmen der persönlich anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Gültigkeit. Alle Mitglieder haben volles Mitspracherecht.
- 8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen haben keine Auswirkung.
- 9. Zur Beschlussfassung über Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit der Vereinsmitglieder erforderlich. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 10. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von 1/3 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- 11. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzendem der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.





§ 8 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem/der 1. Vorsitzenden
 - b. dem/der 2. Vorsitzenden als Stellvertreter/in
 - c. dem/der Geschäftsführer/in
 - d. dem/der Kassierer/in
 - e. dem/der Schriftführer/in
 - f. bis zu 5 Beisitzern
 - a. aaf. Ehrenvorsitzenden
- 2. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Geschäftsführer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- 3. Als Vorstandsmitglieder sind alle Mitglieder vom vollendeten 17. Lebensjahr wählbar.
- 4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in öffentlicher Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Für den in der Gründungsversammlung gewählten 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer beträgt die erste Amtszeit lediglich ein Jahr.
- 5. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.
- 6. Ein Vorstandsmitglied kann durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit vorzeitig abberufen werden.
- 7. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- 8. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, das zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredites von mehr als 500,00 € (in Worten: fünfhundert) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- 9. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied des Vorstandes besitzt jeweils nur eine Stimme. Der 1. Vorsitzende hat kein Veto-Recht.
- 10. Besonders verdiente ehemalige Vorstandsmitglieder können von der Jahreshauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit zu Ehrenvorstandsmitgliedern mit vollem Stimmrecht in den Vorstand gewählt werden.





§ 9 Die Kassenprüfer

- 1. Die Kasse des Fanclubs wird in jedem Jahr durch die zwei von der Jahreshauptversammlung bestimmten Kassenprüfer geprüft.
- 2. Die Kassenprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung einen Prüfbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.
- 3. Der Prüfbericht darf von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 10 Datenschutz

- Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Fanclubs werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in der jeweils gültigen Fassung personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Fanclub verarbeitet. Folgende personenbezogene Daten werden von Fanclubmitgliedern digital gespeichert:
 - Name
 - Adresse
 - Geburtsdatum
 - Telefonnummer
 - E-Mailadresse
 - Bankverbindung
 - Zeiten der Fanclubzugehörigkeit
 - Daten der Beteiligung an Aktivitäten des Fanclubs
- 2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 3. Den Organen des Fanclubs, allen Mitarbeitern oder sonst für den Fanclub Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.





- 4. Als Fanclub Borussia Dortmund (BVB) ist der Fanclub verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung und Ticketbestellung folgende Daten seiner Mitglieder an den BVB zu melden:
 - Name
 - Adresse
 - Geburtsdatum
- 5. Im Zusammenhang mit dem Fanclubzweck sowie satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Fanclub personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf der Homepage sowie den Social-Media-Seiten des Fanclubs und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und anderen Medien.

§ 11 Auflösung des Fanclubs

- Die Auflösung des Fanclubs kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die allein zu diesem Zwecke einberufen wurde.
- 2. Wird durch die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen, so entscheidet die einfache Mehrheit gemäß § 7 Absatz 8 über den Verwendungszweck des Vereinsvermögens.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22.09.2018 beschlossen und tritt am 24.09.2018 in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.